

und die Gefährdung des guten Rufes des Pönitenten vor dem Beichtvater (inwiefern der gute Ruf des complex peccati zu schonen, s. d. Art. Complex), oder der Nachtheil, den die Pflicht der Restitution mit sich bringt. Auch muß die Furcht vor dem Nachtheile eine wohlbegründete sein, und sie entschuldigt dann für einweilen, bis nämlich das Bekenntniß ohne diesen Nachtheil statthaben kann, nur von der Beichte derjenigen Sünden oder Umstände, aus denen derselbe erwachsen würde. Dabei kann der gefürchtete große Schaden sowohl auf Seiten des Pönitenten als auf der des Beichtvaters oder der eines Dritten liegen. Außer dem Schaden an Leib und Gut sind hierher zu rechnen: das periculum famae, das periculum violationis sigilli und das periculum scandali vel lapsus.

VII. Abgesehen von der Vollständigkeit und Aufrichtigkeit sind die Bedingungen zur Gültigkeit der Beicht folgende: a) Sie muß stattfinden vor einem Priester, welcher die Vollmacht (potestas ordinis et jurisdictionis) hat, die gebeichteten Sünden zu vergeben. Nur in Nothfällen können reservirte Sünden von einem gewöhnlichen Beichtvater indirect zugleich mit andern Sünden vergeben werden, welche direct seiner Schlüsselgewalt unterstellt werden, nämlich nur dann, wenn die Beicht dringlich, der Superior nicht zugänglich, und die Vollmacht von diesem nicht zeitig zu erwirken wäre, und unter der bleibenden Verpflichtung für den Pönitent, die reservirten Sünden einem die Vollmacht bestehenden Priester später, wenn es geschehen kann, zu beichten. In articulo mortis in dessen sind alle Priester zur Lösprechung von allen, auch den reservirten Sünden ermächtigt. — Die Nothbeichte vor Laien, welche bei Todesgefahr und in Ermanglung eines Priesters bis in's 16. Jahrhundert hinein vielfach üblich war (Morin., De poen. 8, 24; Juenin, Dissort. de sacr. 6, qu. 5, art. 2), war Ausdruck eines heftigen Verlangens nach dem Sacramente, welches, als aus vollkommener Reue hervorgehend, die Sünden tilgte, und war ein Mittel, sich die Fürsprache bei den Gläubigen zu erwirken. Infolge einer frommen Fiction, welche die Sehnsucht nach dem Sacramente eingab, galten hierbei der oder die Laien, denen man beichtete, allerdings als Ersatz für den Priester, d. h. man beichtete vor ihnen, wie man dem Priester gebeichtet haben würde, ohne ihnen jedoch, wie den Priestern, die Gewalt des wirklichen Sündennachlasses zuzuerkennen. Da sonach der Pönitent herbeibrachte, was zur Materie des Sacraments gehört, und zwar aus dem Verlangen, das Sacrament zu empfangen, so nennt der hl. Thomas diese Nothbeichte in gewissem Sinne (quodammodo) sacramental, wie dieß auch sonst noch von einigen Scholastikern geschieht, fügt jedoch hinzu, sie sei kein sacramentum perfectum, quia deest ei id, quod est ex parte sacerdotis (die Form; Suppl. qu. 8, art. 2 in corp. et ad 2: Et ideo oportet, quod iterum confiteatur sacerdoti,

cum copia habere potuerit). Mit mehr Grund aber wird man sie, weil sie nur ex opere operantis, in Folge der Contrition, wirksam sein kann, und ihr eine wesentliche Bedingung zum wirklichen Empfange des Bußsacramentes fehlt, als nicht sacramental bezeichnen. Sie als sacramental zu benennen und als solche theologisch zu behandeln, wurde man besonders durch eine im zwölften Jahrhundert fälschlich unter dem Namen des hl. Augustinus verbreitete Schrift: De vera et falsa poenitentia (Append. VI opp. S. Aug., ed. Maur.), veranlaßt, worin jedoch zugleich ihr Verhältniß zur eigentlich und wirklich sacramentalen Beichte recht gut bezeichnet wird mit den Worten (cap. 10): Tanta vis confessionis est, ut si deest sacerdos, confiteatur proximo . . . Et si ille, cui confitebitur, potestatem solvendi non habet, sit tamen dignus ex desiderio sacerdotis, qui socio confitetur turpitudinem criminis. Als nothwendig galt diese Nothbeichte vor Laien niemals; sie wurde nur eindringlich angerathen und wurde höchstens eine Zeitlang gemäß bestehender allgemeiner Gewohnheit, namentlich bei Gefahren zur See, als pflichtmäßig angesehen (s. Tournely, Prael. theol., Parisiis 1765, IX de sacr. poen. qu. 10, art. 2, Additio p. 349; vgl. Thom. l. c. in corp. art.: debet facere poenitens quod ex parte sua est, scilicet contori et confiteri cui potest). Später kam dieser Gebrauch gänzlich ab und wurde sogar widerrathen, weil derselbe auch mancherlei Mißstände zur Folge hatte; dazu gehörte die Gefahr der Diffamation, der fractio sigilli, der reformatorischen Irrthümer betreffs der Binde- und Lösegewalt der Kirche. Freilich bildet dieser Gebrauch nach einer andern Seite hin ein schlagendes Argument gegen die Reformatoren, indem er in seinem Bestehen beweist, wie sehr in der Kirche die Ueberzeugung lebendig war, daß man, um Verzeihung seiner Sünden zu erlangen, dieselben beichten und zwar, wenn und insoweit man könne, vor einem Priester beichten müsse. Andere Beichten vor Laien außer dieser Nothbeichte waren zwar gleichfalls in Übung, theilweise sogar mit einer Art von Absolution verbunden, z. B. Beichten vor Abtissinnen seitens ihrer Untergebenen; jedoch wurde ihnen niemals ein anderer, als nur ein ascetischer und cerimonieeller Charakter zuerkannt. Was endlich die Beispiele und Conciliarbestimmungen aus dem Alterthume betrifft, nach welchen in Abwesenheit der Bischöfe oder Priester auch Diaconen und selbst Subdiaconen die Exomologese der Büßer entgegennehmen und ihnen die Reconciliation erteilen durften, so betreffen diese die canonische Lösprechung von der Buße und die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, nicht die sacramentale Beichte und Absolution von den Sünden (Morinus, Recognitio operis sui de poen., ed. Antwerp. 1682, p. 3). b) Die Beichte muß geschehen zu dem Zwecke, sich dem Urtheile des Priesters behufs Erlangung der sacramentalen Absolution zu unterwerfen (confessio debet esse „humilis“ „parere parata“).